



Satzung

Präambel

Die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist eine Interessenvertretung rheumakranker Menschen, darüber hinaus bietet sie rheumaspezifische Dienstleistungen an.

Der Verein entwickelt zur Gestaltung der Selbsthilfe der Betroffenen und der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame Konzepte mit anderen Landesverbänden und dem Bundesverband. Der Verband wird getragen und gestaltet von der besonderen Kompetenz der Betroffenen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Rostock.

§ 2

Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2)

Rheumatische Erkrankungen können zu einer Beeinträchtigung der Lebensumstände bis hin zu schwerster körperlicher Behinderung und gesellschaftlicher Isolation führen.

Zweck des Vereins ist es, sich für die Verbesserung der Lebenssituation rheumakranker Menschen einzusetzen. Der Verein koordiniert die Aufgaben der Deutschen Rheuma-Liga im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3)

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er fördert die Selbsthilfe der Betroffenen und unterstützt die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften (AG'en), der Arbeitskreise (AK'e) und der ehrenamtlichen Helfer.
- b) Er klärt die Öffentlichkeit und alle am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen über Krankheiten des rheumatischen Formenkreises und deren Folgen auf und sensibilisiert die Öffentlichkeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, sich mit der Thematik aktiv auseinander zu setzen, um die Notwendigkeit für eine Unterstützung der Selbsthilfearbeit zu erkennen.
- c) Er pflegt auf Landesebene die Kommunikation mit politischen Organisationen, Leistungsträgern, medizinischen Einrichtungen und sonstigen Organisationen, um die medizinische Versorgung, die psychosoziale Betreuung und die soziale Sicherung zu verbessern und im Sinne der Betroffenen umfassend zu gestalten.



(4)

Zur Förderung und Vertretung der Interessen der Betroffenen wird mit dem Bundesverband und anderen Landesverbänden der Deutschen Rheuma-Liga und geeigneten Dachorganisationen zusammengearbeitet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Verbandsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Dem Verein gehören ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

(2)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen der Deutschen Rheuma-Liga bekennt, einen Mitgliedsantrag stellt und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt.

(3)

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den Bewerber.

(4)

Fördernde Mitglieder können regionale Körperschaften, Institutionen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, sich für die satzungsgemäßen Ziele der Deutschen Rheuma-Liga einzusetzen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(5)

Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung.



(6)
Die Ehrenmitgliedschaften regelt §5 (2).

(7)
Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Ehrungen

(1)
Verdiente Persönlichkeiten können geehrt werden. Die Auszeichnung erfolgt entsprechend der Ehrenordnung des Vereins; der Entscheidung des Vorstandes oder nach fristgemäßem Antrag und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

(2)
Verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen regelt § 9 (9).

(3)
Verdiente Mitglieder des Vereins kann der Vorstand im Rahmen der Delegiertenversammlung auszeichnen.

(4)
Jedes Mitglied des Vereins kann an den Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2)
Ein Austritt kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, eingehend bei der Geschäftsstelle, erfolgen.

(3)
Der Ausschluss für ordentliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand, wenn:

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat.
- b) ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mindestens ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand ausdrücklich gestundet wurde, und der rückständige Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Mahnung entrichtet wurde.
- c) ein Mitglied extremistisches, rassistisches, rechtsradikales oder der Würde des Menschen entgegenstehendes Gedankengut verbreitet oder unterstützt bzw. dies durch seine Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen jeglicher Art untermauert.



(4)
Zur Vorbereitung der Empfehlung des Vorstands über die Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen oder fördernden Mitglieds oder Ehrenmitglieds hört der Präsident das betroffene Mitglied rechtzeitig an.

(5)
Das betroffene Mitglied hat das Recht sich an die Schlichtungsstelle zu wenden.
Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Beisitzer AG, Beisitzer Vorstand.
Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

(6)
Nach Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich begründeten Entscheidung des Vorstandes ein Einspruchsrecht zu. Die endgültige Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 7 Einnahmen

(1)
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder, aus Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

(2)
Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

(3)
Die Beiträge sind bis 30. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(4)
Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Eine freiwillige Beitragszahlung ist jederzeit möglich und muss als solche gekennzeichnet sein.

§ 8 Organe und Geschäftsführung

(1)
Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist der Vertreter des Vorstandes i.S. des § 30 BGB. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(2)
Der Geschäftsführer führt verantwortlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes konkretisiert, die der Vorstand beschließt.



§ 9

Delegiertenversammlung

- (1)
Die Delegiertenversammlung besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern je Arbeitsgemeinschaft/Arbeitskreis. Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise erhalten pro 400 Mitglieder die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied zu delegieren. Die Delegation erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung (Pkt.4).
- (2)
In der Delegiertenversammlung hat jedes delegierte Mitglied eine Stimme.
- (3)
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.
- (4)
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder schriftlich von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5)
Jede Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6)
Beschlüsse für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins sind in § 13 geregelt.
- (7)
Anträge für die Delegiertenversammlung müssen schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand eingehend bei der Geschäftsstelle vorliegen. Nach Kenntnisnahme durch den Vorstand sind die Anträge unverzüglich und nach juristischer Prüfung den Delegierten zuzuleiten. Über Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt sind, berät und entscheidet die Delegiertenversammlung nur, wenn sie vorab ihre Dringlichkeit beschließt.
- (8)
Die Delegiertenversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der Delegierten gemäß §9 (5) beschließt die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.
- (9)
An der Delegiertenversammlung können ohne Stimmrecht die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.



Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- über Anträge zu beschließen
- zu dem Jahresbericht Stellung zu nehmen
- die Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen
- die Jahresrechnung abzunehmen
- die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- den Haushaltsplan für das folgende Jahr zu beschließen
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- Veränderungen der Verbandssatzung §13 (1) zu beschließen
- die Wahlordnung zu erlassen
- den Vorstand zu wählen
- über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch im Sinne von § 6 (3) zu entscheiden.
- über den Ausschluss von Mitgliedern nach §6 (6)
- Auflösung des Vereins §13 (2) zu beschließen

(10)

Über die Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als dem Vorsitzenden, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, und mindestens 2 Beisitzern.

Im Vorstand sollten Betroffene in der Mehrheit vertreten sein, darunter ein Vizepräsident.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Schatzmeister und die in § 10 Abs.1 Satz 1 genannten.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt jeweils gemeinsam von zwei unter Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens einer der Präsident oder ein Vizepräsident sein müssen.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4)

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines mit einer Funktion nach §10 (1) Satz 1 ausgestatteten Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorstand die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes einem anderen Mitglied des Vorstandes mit Wirkung bis zur nächsten Delegiertenversammlung.



(5)
Der Vorstand kann für im Vorstand ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder ein Entgelt nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1)
Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2)
Dem Vorstand obliegen unter anderem:

- die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- die Einstellung und Entlassung sowie Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- die Vorbereitungen zu Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von ordentlichen, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern

(3)
Die Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisiert, die der Vorstand beschließt.

(4)
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattungen von Aufwendungen und Reisekosten. Es gilt die aktuell gültige Reisekostenordnung.

(5)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder im Vertretungsfall mindestens ein Vizepräsident anwesend ist. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall schriftlich zu den zu fassenden Beschlüssen votieren.

(6)
In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per eMail) unter Setzung einer Antwortfrist von sieben Tagen herbeigeführt werden. Der Vorstand muss in der Gesamtheit dem Umlaufverfahren zustimmen. Mit Zustimmung zum Umlaufverfahren werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung muss in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung protokolliert und als Anlage zum Protokoll abgelegt werden.



(7)

Der Vorstand beruft nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr die Leiter und Schatzmeister der AG'en /AK'e zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(8)

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat bestellen. Dieser Beirat setzt sich aus 3 beratenden Mitgliedern und dem Rheumabeauftragten zusammen.

(9)

Der Vorstand bestellt zur Verbreitung der Kenntnis über die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie der Grundsätze und Ideale der Deutschen Rheuma-Liga einen Rheumabeauftragten.

Die Aufgaben bestimmen sich nach den erlassenen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes sowie der aktuellen Fassung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfung

(1)

Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch mindestens zwei sachkundige Personen zu erfolgen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht wird im Vorstand beraten und der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

(1)

Für Veränderungen der Satzung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer

2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung.

2/3 der Delegierten müssen zur Beschlussfassung anwesend sein.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes nach §2 fällt das Vermögen des Landesverbandes dem Bundesverband der Deutschen Rheuma-Liga zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Geltung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 01. November 2020 in Rostock beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.